

Jahrgang 2019 | Nr. 13 | Ausgabetag 27.05.2019

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung der Stadt Monheim am Rhein mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 vom 22.01.2019	107
2	Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 147M „Kulturzentrum Sojus“	108
3	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Monheim am Rhein vom 23.05.2019 über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 150M „Gewerbegebiet am Wald“	111
4	Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntgabe des Verbandswasserwerks Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG gemäß § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Waschmitteln und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz) über den Härtebereich des abgegebenen Trinkwassers	114
5	Öffentliche Bekanntmachung der Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Monheim am Rhein vom 27.05.2019	115

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein gem. § 22 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein

B E K A N N T G A B E

der Offenlegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung der Stadt Monheim am Rhein mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2019 vom 22.01.2019

Gem. § 81 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, liegt der Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2019 vom 22.01.2019 samt Anlagen an den Tagen (ausgenommen Feiertage)

vom 03.06.2019 bis 10.07.2019

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 15.30 h,
donnerstags	von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 17.30 h,
freitags	von 08.00 h bis 12.00 h

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Finanzen -, Rathausplatz 2, Zimmer 153, 40789 Monheim am Rhein öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige vom 03.06.2019 bis zum 21.06.2019 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Kämmerei -, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Monheim am Rhein, 23.05.2019

gez.

.....
Zimmermann
Bürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

147M „Kulturzentrum Sojus“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 22.05.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 147M „Kulturzentrum Sojus“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Wohnbebauung der Kapellenstraße 42 und 44,
- im Osten durch die Wohn- und Gewerbebebauung der Lottenstraße,
- im Süden durch die Bebauung des Düsseldorfswegs sowie
- im Westen durch die Kapellenstraße

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach



Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

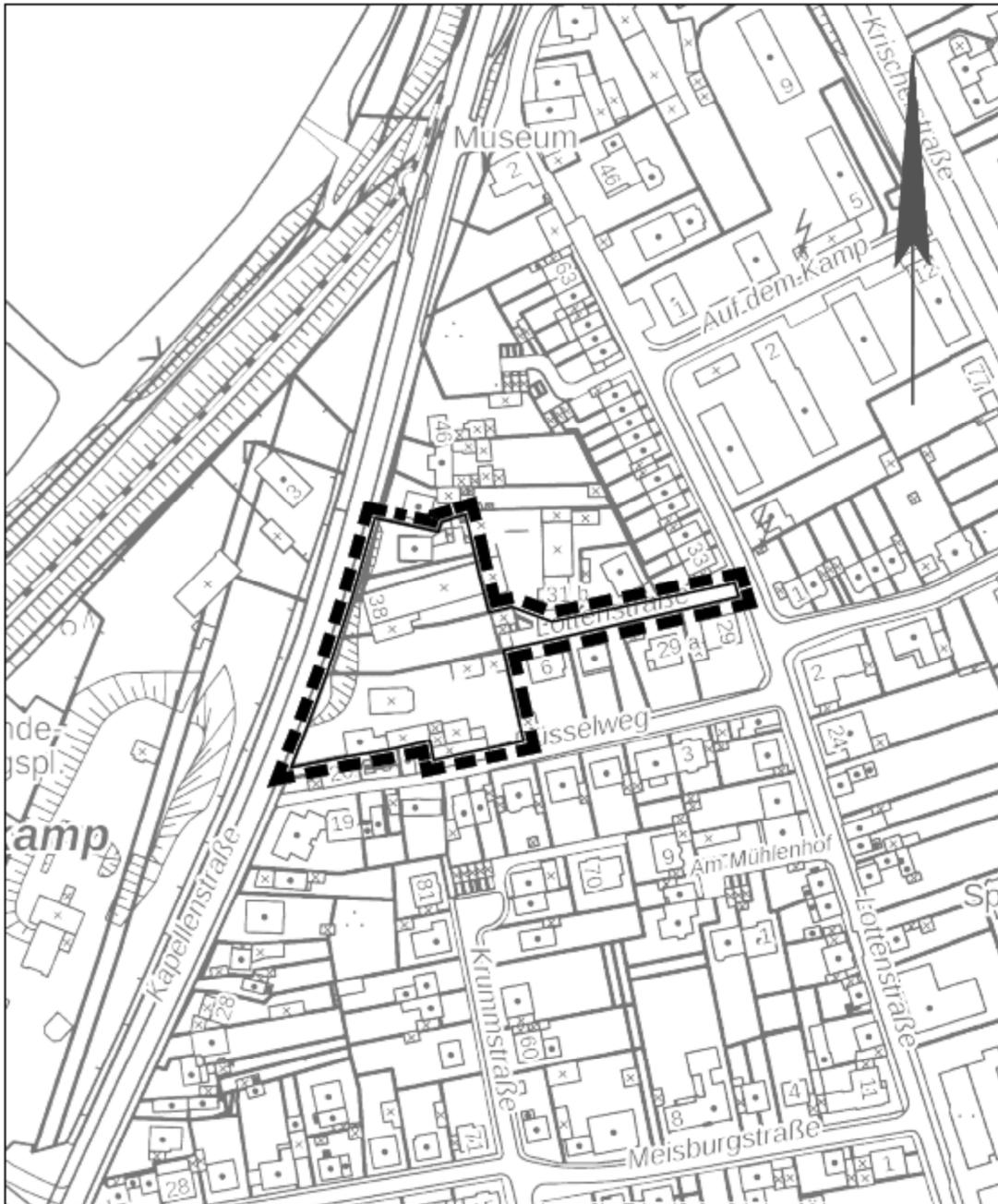
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 23.05.2019

gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 147M

"Kulturzentrum Sojus"


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1: 2.000
Monheim am Rhein, den 20.02.2019



G:\Programme\StadtCAD\Projekte\Geltung ohne Projekt\Planung\Geltungsbereich B-Plan 147M Kulturzentrum Sojus_A03.dwg



**Satzung
der Stadt Monheim am Rhein
vom 23.05.2019**

über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 (1) Nr. 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 150M „Gewerbegebiet am Wald“

Aufgrund § 25 (1) Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monheim am Rhein in seiner Sitzung am 22.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes 150M „Gewerbegebiet am Wald“, steht der Stadt Monheim am Rhein ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 (1) Nr. 2 BauGB zu.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Vorkaufsrechts nach § 1 erstreckt sich auf die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Monheim, Flur 1, Flurstücke 60, 72, 74, 76, 77, 79, 81, 83, 85, 122, 206, 208, 209, 210, 212, 215, 217, 220, 254, 255, 256, 257, 258

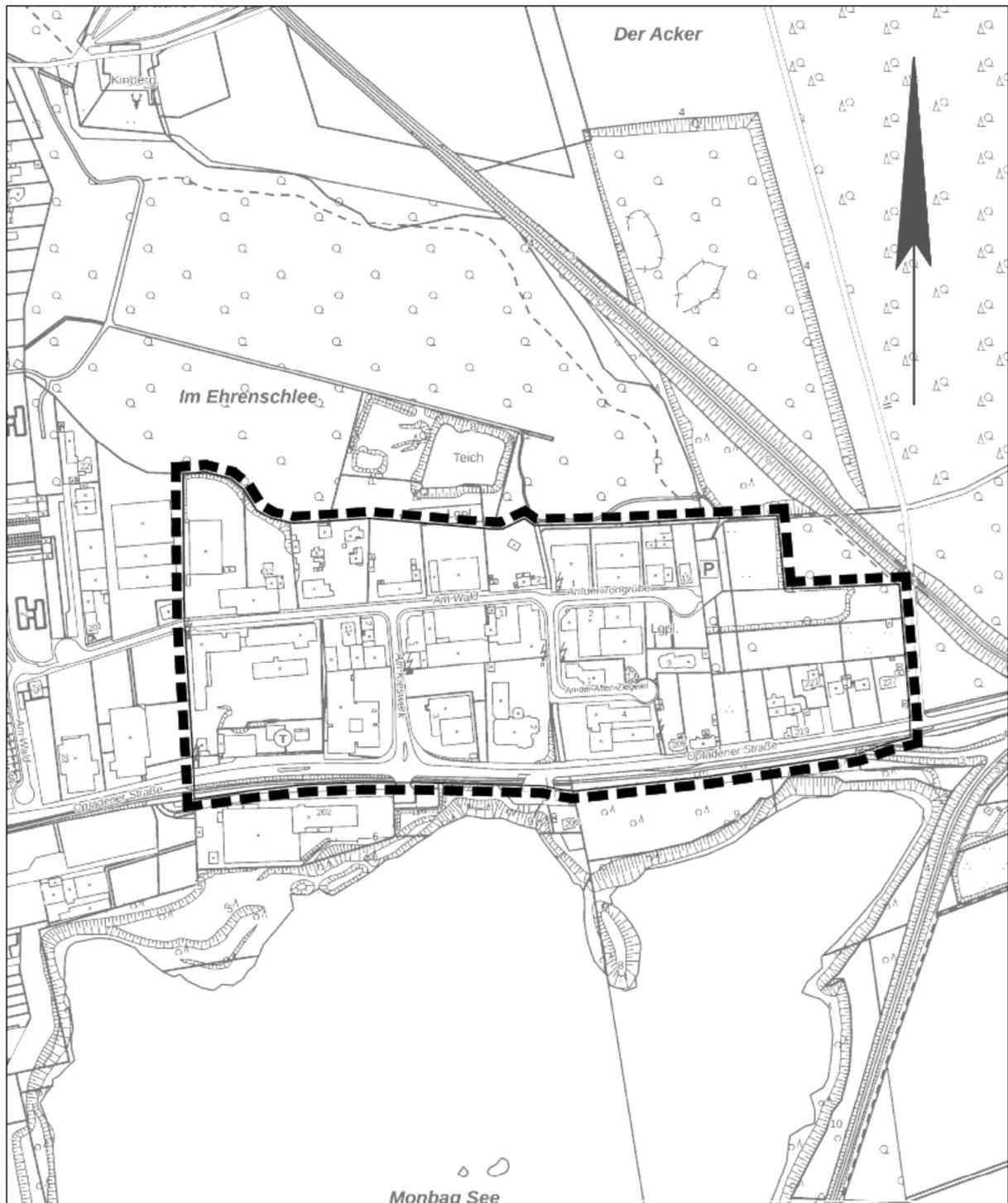
Gemarkung Monheim, Flur 13, Flurstücke 2, 7, 8, 9, 12, 21, 414, 2222, 2227, 4221, 4223, 4224, 4225, 4226, 4248, 4249, 4312, 4314, 4315, 4318, 4319, 4328, 4331, 4336, 4341, 4342, 4346, 4347, 4407, 4409, 4410, 4411, 4412, 4420, 4429, 4433, 4472, 4475, 4476, 4477, 4664, 4705, 4716, 4717, 4718, 4719, 4720, 4721, 4722, 4736, 4779, 4816, 4943, 4944, 5015, 5016, 5030

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung, in dem die in § 2 aufgeführten Flurstücke liegen, ist aus dem im Anhang abgedruckten Planausschnitt ersichtlich, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.





Räumlicher Geltungsbereich der Satzung über ein
besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im
Bereich des Bebauungsplanes 150M
"Gewerbegebiet am Wald"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1: 5.000
Monheim am Rhein, den 12.03.2019



Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über ein gemeindliches Vorkaufsrecht nach § 25 (1) Ziffer 2 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 150 M „Gewerbegebiet am Wald“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 23.05.2019

gez.

Zimmermann

Bürgermeister



Bekanntmachung

Die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG gibt hiermit gemäß § 8 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Waschmitteln und Reinigungsmitteln (Wasch- und Reinigungsmittelgesetz) den **Härtebereich** des abgegebenen Trinkwassers bekannt.

Die Summe der enthaltenen Erdalkalien in mmol Calciumcarbonat je Liter beträgt:

- Wasserwerksausgang der Trinkwasseraufbereitungsanlage Monheim = 2,43 mmol/l.
Dies entspricht dem **Härtebereich mittel**.
- Mischwasser im Versorgungsnetz (Hochbehälter Wiescheid) = 2,31 mmol/l.
Dies entspricht dem **Härtebereich mittel**.

Zur Orientierung: Härtebereich weich: weniger als 1,5 mmol Calciumcarbonat je Liter
(entspricht 8,4° dH)
Härtebereich mittel: 1,5 bis 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter
(entspricht 8,4 bis 14° dH)
Härtebereich hart: mehr als 2,5 mmol Calciumcarbonat je Liter
(entspricht mehr als 14° dH)

Bekanntgabe der Zusatzstoffe gemäß § 16(4) der Trinkwasserverordnung:

Zusatzstoff	Grenzwert nach Aufbereitung mg/l	Messwert TWA mg/l	Messwert Hochbehälter mg/l
Natriumortho- und Polyphosphate	-	4,29	3,68
Halbgebrannter Dolomit	-	-	-

Langenfeld, den 08. Mai 2019

gez.
Kerl
Geschäftsführer



Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Monheim am Rhein

vom 27.05.2019

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung
am 22.05.2019 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023)
- § 2 Absatz 4 der Satzung für die Volkshochschule Monheim am Rhein

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.

§ 1 Entgelte

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Inanspruchnahme von Leistungen im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (WbG NRW) der Volkshochschule Monheim am Rhein, nachfolgend VHS genannt, werden – soweit diese Angebote nicht entgeltfrei sind – privatrechtliche Entgelte nach dem Tarif dieser Entgeltordnung sowie den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Der Tarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte sind die Personen verpflichtet, die sich oder einen Dritten rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet haben oder an einer Veranstaltung ohne vorherige Anmeldung teilnehmen. Bei Anmeldungen von Minderjährigen muss die vorherige schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertretung vorliegen. Der Vertrag kommt (unabhängig von dem gewählten Weg der Anmeldung) erst mit Zugang einer Annahmeerklärung der VHS zustande.

§ 2 Anmeldungen, Abmeldungen

- (1) Anmeldungen zur Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule können schriftlich, elektronisch (per E-Mail, über das Internet-Angebot der Volkshochschule), per Telefax oder persönlich vorgenommen werden. Telefonische Anmeldungen sind nicht möglich.
- (2) Die Anmeldung kann bei
 - eintägigen Veranstaltungen bis zu diesem Veranstaltungstag
 - mehrtägigen Veranstaltungen bis zum zweiten Veranstaltungstag erfolgen.
- (2a) Eine Anmeldung in bereits laufende Veranstaltungen bedarf zwingend der Abstimmung mit der VHS. Die Fachbereichsleitungen entscheiden über den Veranstaltungseinstieg.



- (3) Mit der Anmeldung zur Teilnahme erkennen die Anmeldenden diese Entgeltordnung an. Bei der Anmeldung verpflichten sich die Anmeldenden, das fällige Entgelt grundsätzlich durch SEPA-Lastschrift zu entrichten. Bagatellbeträge bis zu 10 EURO und Entgelte im Bereich Deutsch als Fremdsprache können in der Volkshochschule bar entrichtet werden.
- (4) Abmeldungen sind bis zu fünf Werktagen vor Veranstaltungsbeginn entgeltfrei möglich. Danach wird stets das volle Entgelt fällig. Im Falle einer Abmeldung nach Ablauf dieser Frist ist es möglich, eine andere Person zu benennen, die statt der ursprünglich teilnehmenden Person in den Kurs eintritt. Dies bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung durch die VHS. Mit der neuen teilnehmenden Person kommt ein eigener Vertrag zustande, der auch die weitere Zahlungspflicht begründet. Die ursprünglich teilnehmende Person bleibt bis zu dem Kurstermin anteilig zahlungspflichtig, ab dem die neue teilnehmende Person an ihrer Stelle in den Kurs eintritt.
- (5) Fallen Veranstaltungen aus und können nicht nachgeholt werden, so werden bereits gezahlte Entgelte anteilig für die nicht besuchten Veranstaltungsstunden bargeldlos erstattet.
- (6) Über Ausnahmen von der entgeltpflichtigen Abmeldung zur Vermeidung von besonderen Härtefällen entscheidet die VHS-Leitung im Rahmen einer dokumentierten Einzelfallprüfung.

§ 3 Fälligkeit des Entgeltes

Das Entgelt wird nach Veranstaltungsende fällig.

§ 4 Konditionen der Veranstaltungsdurchführung

- (1) Eine Veranstaltung wird durchgeführt, wenn zwei Werktagen vor Veranstaltungsbeginn mindestens fünf Anmeldungen vorliegen.
- (2) Liegen nach Absatz 1 zu wenige Anmeldungen für eine Veranstaltungsdurchführung vor, so soll die Veranstaltung im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zeitlich nach hinten verschoben werden, um mehr Interessenten die Anmeldung zu ermöglichen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 können im Sprachenbereich auch Kleingruppenveranstaltungen mit weniger als fünf Anmeldungen durchgeführt werden. Das Entgelt erhöht sich dann gemäß Tarif.
- (4) Maximal fünf Interessenten können für eine entgeltfreie Probestunde zu einer Veranstaltung zugelassen werden, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 erfüllt ist. Pro Semester kann ein Interessent an maximal drei Probestunden in drei verschiedenen Veranstaltungen nehmen.
- (5) Weitergehende Einzelheiten der Veranstaltungsdurchführung soll die Volkshochschule in Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln



§ 5 Entgeltermäßigungen

Auf das individuelle Entgelt der Teilnehmenden werden folgende kombinierbare Ermäßigungen in folgender Reihenfolge gewährt:

- (1) Einkommensabhängig: 50%
 - a. Bei Vorlage eines Wohngeldbescheides, bei Bezug von ALG II, bei Vorliegen einer Befreiung von den Rundfunkgebühren.
 - b. Für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende bis zum 25. Lebensjahr sowie Absolventinnen und Absolventen des FSJ und Au-Pairs.
- (2) Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen: 25%
- (3) Frühbucher (wer sich mindestens 5 Kalenderwochen vor Veranstaltungsbeginn angemeldet hat): 5%

§ 6 Entgelte für Auftragsdienstleistungen

- (1) Entgelte für Auftragsdienstleistungen schließt die VHS-Leitung einzelvertraglich ab.
- (2) Auftragsdienstleistungen sollen nach wirtschaftlichen Grundsätzen abgewickelt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein vom 25.05.2017 außer Kraft.

Tarif

1. Grundentgelt

Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

je Unterrichtsstunde allgemein	3 €
je Unterrichtsstunde Exkursion	3 €
je Unterrichtsstunde Gesellschaftspolitik	0 €
je Unterrichtsstunde eines Sprachenkurses mit weniger als fünf Anmeldungen	5 €
Gutschein für 100 €	90 €



2. Nachträglicher Erwerb von Schulabschlüssen

Je Semester wird für jeden Teilnehmenden eines Schulabschlusslehrganges ein Materialkostenbeitrag in Höhe von 40 € fällig.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „*Entgeltordnung der Volkshochschule der Stadt Monheim am Rhein*“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 27.05.2019

gez.
Zimmermann
Bürgermeister

